



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Nr.: 01/2021**

Dezernat 1  
Köln, den 20. Januar 2021

## INHALT

**Beitragsordnung** der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln

hier: Anpassung der Semesterbeiträge für das Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022

---

Herausgeber: Der Rektor

Das Rektorat genehmigt gem. § 57 Absatz 1 HG die vom Studierendenparlament am 21. Dezember 2020 beschlossenen Neufassungen des § 5 der Beitragsordnung (BO) der Studierendenschaft.

### **§ 5**

#### **Höhe des Beitrages (ab Sommersemester 2021)**

Der Beitrag beträgt für die Studierenden, die an der DSHS als Ersthörer/in immatrikuliert sind, pro Semester 204,70 €. Diese Summe setzt sich zusammen aus

- a) 9,50 € für Ausgaben der studentischen Selbstverwaltung
- b) 1,50 € zur Durchführung des freiwilligen Studierendensports (durch die AStA-Sportreferentin oder den AStA-Sportreferenten)
- c) 134,80 € für das VRS-SemesterTicket
- d) 57,40 € für das SemesterTicket NRW und
- e) 1,50 € für die Abdeckung von Verwaltungskosten für die Tickets, Befreiungen nach § 6 BO und sozialer Unverträglichkeiten nach § 7 dieser BO.

### **§ 5**

#### **Höhe des Beitrages (ab Wintersemester 2021/22)**

Der Beitrag beträgt für die Studierenden, die an der Deutschen Sporthochschule Köln als Ersthörer/in immatrikuliert sind, pro Semester 208,60 €. Diese Summe setzt sich zusammen aus

- a) 9,50 € für Ausgaben der studentischen Selbstverwaltung
- b) 1,50 € zur Durchführung des freiwilligen Studierendensports (durch die AStA-Sportreferentin oder den AStA-Sportreferenten)
- c) 138,70 € für das VRS-SemesterTicket
- d) 57,40 € für das SemesterTicket NRW und
- e) 1,50 € für die Abdeckung von Verwaltungskosten für die Tickets, Befreiungen nach § 6 BO und sozialer Unverträglichkeiten nach § 7 dieser BO.

### **§ 5**

#### **Höhe des Beitrages (ab Sommersemester 2022)**

Der Beitrag beträgt für die Studierenden, die an der Deutschen Sporthochschule Köln als Ersthörer/in immatrikuliert sind, pro Semester 210,60 €. Diese Summe setzt sich zusammen aus

- a) 9,50 € für Ausgaben der studentischen Selbstverwaltung
- b) 1,50 € zur Durchführung des freiwilligen Studierendensports (durch die AStA-Sportreferentin oder den AStA-Sportreferenten)
- c) 138,70 € für das VRS-SemesterTicket
- d) 59,40 € für das SemesterTicket NRW und
- e) 1,50 € für die Abdeckung von Verwaltungskosten für die Tickets, Befreiungen nach § 6 BO und sozialer Unverträglichkeiten nach § 7 dieser BO.

**§ 11**

**Inkrafttreten, Rügeausschluss**

- (1) Die Änderungen des § 5 der Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS in Kraft. Dabei finden die Änderungen des § 5 jeweils bei der Einschreibung/ Rückmeldung für das Sommersemester 2021 sowie bei der Einschreibung/Rückmeldung für das Wintersemester 2021/22 und bei der Einschreibung/ Rückmeldung für das Sommersemester 2022 Anwendung.
  
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
  - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 18.01.2021.

Köln, den 20. Januar 2021

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder